Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/7/5 7Ob135/06p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.2006

Norm

AußStrG 2005 §7 Abs2

Rechtssatz

Ein mittels Telefax eingebrachter Verfahrenshilfeantrag bedarf einer Verbesserung durch eigenhändige Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters. Eine die Rechtsmittelfrist unterbrechende Wirkung des Antrages kann nur bei einer fristgemäß verbesserten Einbringung des „Originals" der zur Verbesserung zurückgestellten Kopie des Antragsschriftsatzes eintreten. Die Nichtbefolgung des Verbesserungsauftrages kann jedenfalls nun - aus Gründen der Klarstellung - zu einer Zurückweisung des Antrages führen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 135/06p
  Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 135/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121099

Dokumentnummer

JJR_20060705_OGH0002_0070OB00135_06P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at